

Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker

Inhaltsübersicht

1.	Informationen über GENO Broker und seine Dienstleistungen	4
2.	Informationen über den Umgang der Bank mit möglichen Interessenkonflikten	6
3.	Informationen über Zuwendungen	7
4.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
5.	Sonderbedingungen für Gemeinschaftsdepots	12
6.	Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	13
7.	Ausführungsgrundsätze der Bank	16
8.	Sonderbedingungen für die Abrechnung von Wertpapieraufträgen	17
9.	Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs	17
10.	Sonderbedingungen Online- und Telefon-Brokerage	18
11.	Sonderbedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon	20
12.	Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur Depoteröffnung	22
13.	Vorvertragliche Informationen zur Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage und zu den damit verbundenen Dienstleistungen	26

1. Informationen über GENO Broker und seine Dienstleistungen

(Stand: Juli 2026)

Gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die GENO Broker GmbH (nachfolgend: „GENO Broker“ oder „Bank“) nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

1.1 Informationen zur Bank

(a) Name und Anschrift der Bank

GENO Broker GmbH
Platz der Republik 6
60325 Frankfurt am Main
Internet: www.genobroker.de

(b) Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde.

1.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 WpHG (Finanzkommissionsgeschäft), § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c WpHG (Eigenhandel) und § 2 Abs. 9 Nr. 1 WpHG (Depotgeschäft). Sie erbringt keine Beratungsdienstleistungen, d. h. insbesondere keine Anlageberatung. Die Bank stuft grundsätzlich alle ihre Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 WpHG ein.

1.3 Hinweis zum beratungsfreien Geschäft in Finanzinstrumenten

Bei der Auftragserteilung müssen wir Ihre Kenntnisse und Erfahrungen prüfen, um zu beurteilen, ob Ihr gewünschtes Finanzinstrument angemessen für Sie ist.

Sie erhalten eine Warnung, wenn das Finanzinstrument für Sie unangemessen ist oder Ihre vorab gemachten Angaben unvollständig sind. Daher werden Sie in Ihrem Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten. Anders als bei der Anlageberatung werden unter anderem Ihre Anlageziele, Risikobereitschaft und finanzielle Verhältnisse nicht geprüft und Sie erhalten keine persönliche Empfehlung.

1.4 Berücksichtigung des Zielmarkts

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigen wir auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produkthersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produkthersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigen wir vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet.

1.5 Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit,

- online,
 - telefonisch,
 - per Brief,
 - per Telefax oder
 - per E-Mail (jeweils an die Bank)
- in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren und Aufträge zu erteilen.

Wertpapieraufträge des Kunden können ausschließlich

- online im Rahmen des Online-Brokerage unter www.genobroker.de sowie im Rahmen der GENO Broker App
 - telefonisch im Rahmen des Telefon-Brokerage unter der Nummer 069 210 875 183
 - schriftlich, d.h. per Brief ausschließlich mit dem jeweils gültigen unterzeichneten Orderformular (abrufbar unter www.genobroker.de/orderformular) oder
 - per E-Mail an order@genobroker.de ausschließlich mit dem jeweils gültigen unterzeichneten Orderformular (abrufbar unter www.genobroker.de/orderformular), das in eingescannter Form der E-Mail beizufügen ist oder
 - per Telefax unter der Nummer 069 210 875 187 ausschließlich mit dem jeweils gültigen unterzeichneten Orderformular (abrufbar unter www.genobroker.de/orderformular)
- in deutscher Sprache übermittelt werden.

Es gelten hierfür jeweils gesonderte Bedingungen.

Bitte beachten Sie, dass die Bank per Brief erteilte Wertpapieraufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen kann. Schriftliche Wertpapieraufträge (d.h. per Brief, E-Mail oder Telefax), die zum Beispiel unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben enthalten, die der Orderausführung entgegenstehen und/oder nicht mit einer gültigen Unterschrift versehen sind, können zu Verzögerungen führen und von der Bank abgelehnt werden. Zudem kann sich die Bank bei der Erteilung von schriftlichen Wertpapieraufträgen (d.h. per Brief, E-Mail oder Telefax) die Ordnungsmäßigkeit des Auftrags vor dessen Ausführung zusätzlich durch telefonische Nachfrage beim Kunden bestätigen lassen.

Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des WpHG haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

Die Bank kann Informationen und Dokumente dem Kunden über das elektronische Postfach bereitstellen.

Die über das elektronische Postfach bereitgestellten Dokumente werden dem Kunden in einer Form zur Verfügung gestellt, die deren Speicherung und unveränderte Wiedergabe ermöglicht.

Wird ein Dokument im elektronischen Postfach bereitgestellt, kann der Kunde hierüber gesondert informiert werden.

1.6 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen der Bank und Ihnen, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnung für diese Gespräche und Kommunikation mit Ihnen steht Ihnen auf Anfrage über einen Zeitraum von 5 Jahren bzw. – sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Die Bank kann Informationen und Dokumente dem Kunden über das elektronische Postfach bereitstellen.

Die über das elektronische Postfach bereitgestellten Dokumente werden dem Kunden in einer Form zur Verfügung gestellt, die deren Speicherung und unveränderte Wiedergabe ermöglicht.

Wird ein Dokument im elektronischen Postfach bereitgestellt, kann der Kunde hierüber gesondert informiert werden.

1.7 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Sofern für ein von der DZ BANK AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, bereitgehalten. Nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte für andere öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder uns erhältlich. In der Regel sind nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte auch auf der Internetseite des Emittenten abrufbar.

1.8 Angaben zur Berichterstattung

(a) Informationen über den Stand des Kundenauftrages
Die Bank übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

(b) Bestätigung der Auftragsausführung
Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

(c) Regelmäßige Berichterstattung
Einmal jährlich erteilt die Bank einen Depotauszug.

1.9 Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)

Soweit wir für Sie ein Privatkundenkonto führen, das Positionen in „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werden Sie informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Ein „kreditfinanziertes Finanzinstrument“ liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an

Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstags mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstags mitgeteilt.

1.10 Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Die auf Ihrem Depotkonto verbuchten Finanzinstrumente lassen wir – entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Sammelverwahrung – direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf – gemäß den mit uns getroffenen Vereinbarungen – Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist das gesetzliche Einlagensicherungssystem der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, über das Einlagen von Kunden nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) geschützt sind. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind ebenfalls abgesichert.

Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Einlagen durch die Sicherungseinrichtung des BVR geschützt. Unabhängig von der Einlagensicherung besteht in genossenschaftlichen Sicherungssystem weiterhin die Institutssicherung. Deren Aufgabe ist es, Insolvenzen und somit Entschädigungsfälle zu vermeiden. Näheres siehe www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung.

Einzelheiten zum Schutz von Einlagen und Wertpapieren finden Sie im "Informationsblatt über die Zugehörigkeit der GENO Broker GmbH zu einem Einlagensicherungssystem gemäß Einlagensicherungsgesetz".

Zur Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit dem laufenden Wertpapiergeschäft unterhält die Bank Treuhandkonten über ihr Spitzeninstitut, die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank mit Sitz in Frankfurt am Main. Auf diese Konten gelangen vorübergehend Gelder (z.B. Veräußerungserlöse aus Wertpapierverkäufen), die dem Schutz der Einlagensicherung unterliegen. Einzelheiten zum Schutz der Einlagen auf den Treuhandkonten finden sich im "Informationsblatt über die Zugehörigkeit der GENO Broker GmbH zu einem Einlagensicherungssystem gemäß Einlagensicherungsgesetz".

sowie in dem Informationsbogen zur Einlagensicherung der DZ Bank AG gemäß § 23a KWG.

1.11 Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -

abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter www.bafin.de (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“).

1.12 Informationen zu Arten von Finanzinstrumenten

(a) Die Bank führt Geschäfte in Aktien, Rentenpapieren, Investmentanteilen, strukturierten Produkten und ggf. anderen in den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ genannten Finanzinstrumenten aus. Die „Basisinformationen“ enthalten wichtige Hinweise zu den typischen Verlustrisiken von Wertpapiergeschäften.

(b) Die Ausführung eines Wertpapierauftrages kann nur dann erfolgen, wenn der Kunde die Zurverfügungstellung der „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ gegenüber der GENO Broker GmbH bestätigt hat.

1.13 Informationen zu Ausführungsplätzen

Informationen zu Ausführungsplätzen sind in den „Ausführungsgrundsätzen“ (vgl. Nummer 7 der Bedingungen) enthalten.

1.14 Information über Kosten und Nebenkosten der Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Gemäß § 63 Abs. 7 WpHG informiert die Bank mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis über ihre Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 WpHG (Finanzkommissionsgeschäft), § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c WpHG (Eigenhandel) und § 2 Abs. 9 Nr. 1 WpHG (Depotgeschäft).

Neben den im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde nach dem Login auf der Homepage der Bank (www.genobroker.de) einsehen und herunterladen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden kostenlos zur Verfügung stellen.

2. Informationen über den Umgang der Bank mit möglichen Interessenkonflikten

(Stand: Juli 2018)

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die Bank sich in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der Bank können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Nachfolgend informieren wir Sie, welche Vorkehrungen die Bank getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Erbringungen von Dienstleistungen wie

(a) Finanzkommissionsgeschäft
(Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)

(b) Eigenhandel
(Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten als Dienstleistung für andere)

(c) Depotgeschäft
(Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)

auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, beziehungsweise sonstigen eigenen Interessen der Bank einschließlich mit der Bank verbundenen Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank entstehen.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, hat die Bank vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Es wurde eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

(a) Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten Chinese Walls, d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.

(b) Sollten die Vorkehrungen der Bank nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung Ihrer Interessen auszuschließen, wird die Bank Ihnen den zugrundeliegenden Interessenkonflikt sowie die von der Bank zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offenlegen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

(c) Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.

(d) Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.

(e) Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Informationen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen.

(f) Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.

(g) Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend der bzw. den Weisung/en des Kunden.

(h) Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.

(i) Schulung unserer Mitarbeiter.

Zuwendungen von Dritten wie beispielsweise Vertriebsprovisionen werden von der Bank nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen.

Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Interessenkonflikte können ferner dadurch entstehen, dass die Bank an das kooperierende Institut Zuwendungen für Vermittlungsleistungen sowie im Zusammenhang mit Wertpapier-

transaktionen und Transaktionen in Investmentfondsanteilen gewährt. Solche Zuwendungen können als Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen, Vermittlungsprovisionen oder unterstützende Sachleistungen auftreten (siehe hierzu die gesonderten Informationen über Zuwendungen unter Nummer 3). Es besteht die Möglichkeit, dass durch das Inaussichtstellen derartiger Zuwendungen für das kooperierende Institut ein Anreiz geschaffen wird, nicht alleine das Interesse des Kunden, sondern auch eigene Interessen an einer möglichst hohen Vergütung zu berücksichtigen. Dieses Eigeninteresse des kooperierenden Instituts kann im Konflikt zum Kundeninteresse stehen und dieses gefährden (siehe hierzu die gesonderten Informationen über Zuwendungen unter Nummer 3).

Die Mitarbeiter der Bank dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

Des Weiteren hat die Bank organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich die Vergütung seiner Mitarbeiter zu Ihrem Nachteil auswirken kann.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen in der Bank laufend kontrolliert und regelmäßig durch die interne und externe Revision geprüft. Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank Ihnen gegenüber erbringt, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen gibt Ihnen gerne Ihr(e) zuständige(r) Kundenbetreuer(in).

3. Informationen über Zuwendungen

(Stand: Januar 2018)

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen haben können.

Die Bank offeriert Ihnen eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen umfassende Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für die Bank mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die die Bank von seinen Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendung können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistung oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen die Bank sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

3.1 Arten von Zuwendungen

Die Bank erhält und gewährt unter Umständen folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 70 Abs. 2 WpHG:

- Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.
- Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der

Kunde bestimmte Finanzinstrumente in Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

- Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.
- Unterstützende Sachleistungen. Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

3.2 Vertriebsprovisionen

Die Bank erhält und gewährt als Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen bzw. Geschäftsabschlüsse ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält oder gewährt – nicht ohne Weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

Die Bank gewährt Vermittlungsprovisionen im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen und Transaktionen in Investmentfondsanteilen. Die Gewährung von Vermittlungsprovisionen kann dabei davon abhängen, ob das kooperierende Institut eine Beratungsleistung erbracht hat oder sie kann vom Volumen der vom kooperierenden Institut vermittelten Transaktionen abhängen.

Dabei gewährt die Bank dem kooperierenden Institut einen Anteil von bis zu 100 Prozent der bei der Bank aus dem Geschäft erzielten Bruttomarge. Die Bank gewährt dem kooperierenden Institut außerdem einen Anteil von bis zu 100 Prozent der Vertriebsprovision, die bei der Bank selbst anfällt.

Zudem gewährt die Bank dem kooperierenden Institut einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

3.3 Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

3.4 Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Die Bank erhält Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl bei Vertrieb von so genannten Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von so genannten No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim

Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein.

Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausbezahlt wird. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand bei der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 0,95 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand.

Die Bank gewährt bis zu 100 Prozent der erhaltenen Vertriebsfolgeprovisionen an das kooperierende Institut, das den jeweiligen Bestand vermittelt hat. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

3.5 Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt die Bank Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

3.6 Nähere Einzelheiten

Mit diesen „Informationen zu Zuwendungen“ legt die Bank Ihnen – soweit es uns in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhält oder gewährt.

Die Bank geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bietet Ihnen die Bank auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an.

Ergänzend verweisen wir auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendung enthalten.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Mai 2025)

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

4.1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(a) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“

genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(b) Änderungen

I. Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

II. Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

II. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

– Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots

(Zustimmungsfiktion), wenn

– aa. das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der

vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

– aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender

Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht

oder

– durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster

Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen

nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit

den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

– bb. der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

– Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines

Schweigens hinweisen.

IV. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

– bei Änderungen der Nummer 4.1 (b) und der Nummer 4.9 (c) der

Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen

oder

– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte

für Hauptleistungen betreffen, oder

– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das

vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

V. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

4.2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(a) Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(b) Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Depotbestände werden nicht gemacht.

(c) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über natürliche Personen und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(d) Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

4.3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(a) Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 4.8

dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(b) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(c) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4.4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

4.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

4.6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(a) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(b) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die Bank zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sonderver-

mögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die Bank zuständigen Gericht verklagt werden.

(c) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Depotführung

4.7 Fremdwährungsgeschäfte

(a) Fremdwährungsgeschäfte mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft in fremder Währung ab, wird sie den Fremdwährungsbetrag in Euro konvertieren und den entsprechenden Euro-Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben bzw. belasten.

(b) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Mitwirkungspflichten des Kunden

4.8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(a) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen bezüglich des Verrechnungskontos, sowie seiner Kontaktdaten einschließlich Mobilfunknummer sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(b) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Depotnummer sowie der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² seines Verrechnungskontos, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

(c) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(d) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die vorstehend in (c) genannten Dokumente dem Kunden

nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

(e) Vollmachten sind grundsätzlich auf dem jeweils gültigen Vollmachtenformular der Bank einzureichen.

Generalvollmachten können nur in notariell beurkundeter Form akzeptiert werden.

Kosten der Bankdienstleistungen

4.9 Entgelte und Auslagen

(a) Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die von der Bank erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(b) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(c) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

- Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

- Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

- Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(d) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

4.10 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(a) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

(b) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

(c) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 4.15 (b) dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

4.11 Vereinbarung von Pfandrechten zugunsten der Bank

(a) Einigung über ein Pfandrecht an einzelnen Wertpapieren (Sonderpfandrecht)

I. Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Sonderpfandrecht an den Wertpapieren erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr im Wege des Erwerbs dieses Wertpapiers durch den Kunden Besitz erlangt.

II. Gesicherte Ansprüche

Das Sonderpfandrecht an einem Wertpapier dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus und im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Wertpapiers gegen den Kunden zustehen, insbesondere ihrer Aufwendungsersatzansprüche aus dem Kommissionsgeschäft bzw. ihrer Kaufpreisansprüche aus dem Festpreisgeschäft einschließlich hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern.

III. Das Sonderpfandrecht geht dem AGB-Pfandrecht (wie in (b) beschrieben) im Range vor.

(b) Einigung über das AGB-Pfandrecht

I. Der Kunde und die Bank sind sich außerdem darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird (AGB-Pfandrecht). Die Bank erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

II. Gesicherte Ansprüche

Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für

Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das AGB-Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

III. Ausnahmen vom AGB-Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das AGB-Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

IV. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem AGB-Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

(c) Pfandrechte an im Ausland verwahrten Wertpapieren

I. Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht im Besitz der Bank, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle sind, beauftragt und bevollmächtigt der Kunde die Bank, der Depotstelle die Verpfändung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er die Bank, bei der Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen.

II. Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht im Besitz der Bank, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle sind, vereinbaren der Kunde und die Bank zur Sicherung der unter 4.11 (a) II. Ansprüche hiermit eine Abtretung in Bezug auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die Depotstelle auf Herausgabe der Wertpapiere nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und Berichtigungsaktien an die Bank.

4.12 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabepflichten

(a) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(b) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren).

(c) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

4.13. Verwertung von Sicherheiten

(a) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(b) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

4.14 Kündigungsrechte des Kunden

(a) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel einzelne Depots), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(b) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4.15 Kündigungsrechte der Bank

(a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(b) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde das im Depoteröffnungsantrag genannte Verrechnungskonto auflöst, ohne der Bank ein anderes Verrechnungskonto zu benennen oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 4.10 (b) dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

4.16 Sicherungssystem: BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Sonderbedingungen für Gemeinschaftsdepots

(Stand: Januar 2017)

5.1 Gemeinschaftsdepots

Einzelverfügungsrecht der Gemeinschaftskunden (ODER-Depot)

5.2 Jeder Kunde ist allein berechtigt:

- über die im Gemeinschaftsdepot befindlichen Wertpapiere und Wertrechte zu verfügen;
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kunden zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kunden hierüber unterrichten;
- Depotauszüge sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kunden entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftsdepot betreffenden Schriftwechsel für die Kunden verbindlich zu unterzeichnen;
- im Fall des Ablebens eines der Gemeinschaftskunden über die im Gemeinschaftsdepot befindlichen Wertpapiere und Wertrechte auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Gemeinschaftskunden dies verlangen (vgl. Nummer 5.8 dieser Sonderbedingungen).

5.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Kunden gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kunden führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen in Schriftform zu unterrichten; der unterzeichnete Widerruf kann postalisch, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. Die Vollmacht behält gegenüber der Bank ihre Gültigkeit bis zum Zugang der Mitteilung des Widerrufs.

5.4 Depotauflösung

Eine Auflösung von Gemeinschaftsdepots kann nur durch alle Kunden gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kunden (vgl. Nummer 5.8 dieser Sonderbedingungen).

5.5 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftsdepots haften die Kunden als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kunden die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

5.6 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kunde kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kunden mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber aus Beweisgründen in Schriftform widerrufen; der unterzeichnete Widerruf kann postalisch, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. In diesem Fall können alle Kunden nur noch gemeinschaftlich über Gemeinschaftsdepots verfügen. Die Bank wird die anderen Kunden hierüber unterrichten und ist zugleich berechtigt, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

5.7 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Aufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden bzw. in das elektronische Postfach einstellen. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kunden zugeschickt. Jeder Kunde kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

5.8 Tod eines Kunden

Nach dem Tod eines Kunden bleiben die Befugnisse der anderen Kunden unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kunden ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftsdepots auflösen.

Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Gemeinschaftsdepots seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden, so können sämtliche Kunden nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftsdepots verfügen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

6. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

(Stand: November 2017)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

6.1 Formen des Wertpapiergeschäfts

- (a) Kommissions-/Festpreisgeschäfte
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (b) oder Festpreisgeschäften (c) ab.
- (b) Kommissionsgeschäfte
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, so schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.
- (c) Festpreisgeschäfte
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

6.2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteile dieser Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

6.3 Kosteninformation

Die Bank stellt dem Kunden die Kosteninformationen gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz vor jeder Ordererteilung (Erwerb und Veräußerung) zur Verfügung. Die Kosteninformation vor Geschäftsabschluss kann im elektronischen Postfach kostenlos aufgerufen und auf einem Datenträger gespeichert werden.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

6.4 Usancen/Unterrichtung/Preis

- (a) Geltung von
Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(b) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(c) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber den Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.5 Erfordernis einer ausreichenden Deckung auf dem Verrechnungskonto

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Verrechnungskonto über ausreichende Deckung verfügt. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

6.6 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6.7 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(a) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 6.2 dieser Sonderbedingungen) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(b) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 6.2 dieser Sonderbedingungen) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

6.8 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nummer 6.15 (a).

6.9 Erlöschen laufender Aufträge

(a) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(b) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(c) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(d) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

6.10 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

6.11 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

6.12 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel- Depotgutschrift – („GS-Gutschrift“). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter („Streifbandverwahrung“).

6.13 Anschaffung im Ausland

(a) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(b) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(c) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung („WR-Gutschrift“) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(d) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(e) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach (d) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurück zu erstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

6.14 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

6.15 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(a) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt

gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(b) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(c)

Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(d)

Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank über den Einlösungsbetrag auf dem Verrechnungskonto des Kunden eine Gutschrift in Euro erteilen.

6.16 Behandlung von Bezugsrechten/Options-scheinen/Wandelschuldverschreibungen

(a)

Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrecht-handels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(b)

Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

6.17 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig

eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

6.18 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen der „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

6.19 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(a) Urkundenumtausch
Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(b) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

6.20 Haftung

(a) Inlandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen. Die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(b) Auslandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

6.21 Sonstiges

(a) Auskunftersuchen
Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte

an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(b) Überträge/Keine effektive Ein- oder Auslieferung
Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der Bank anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich.

7. Ausführungsgrundsätze der Bank

(Stand: August 2023)

Die Bank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

7.1 Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages gemäß den in Ziffer 7.2 dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank. **Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Ziffer 7.2 dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.**

7.2 Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

(a) Kommissionsgeschäfte
Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 6.1 (b) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution) orientiert sich die Bank an dem Gesamtentgelt der Ausführung sowie an weiteren Kriterien, insoweit diese Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben können. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggf. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,
- sowie dann, wenn ein Auftrag über ein Finanzinstrument nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze der Bank an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, auch eigene Provisionen oder Gebühren, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt.

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können Sie unter www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/footer/richtlinien-und-informationen/mifid-ii.html einsehen.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass

bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

(b) Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Bank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes (z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen, eines multilateralen Handelssystems [z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen] oder eines organisierten Handelssystems)) ausgeführt werden.

(c) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

8. Sonderbedingungen für die Abrechnung von Wertpapieraufträgen

(Stand: Mai 2015)

8.1 Verrechnungskonto

(a) Über das Verrechnungskonto werden die getätigten Wertpapiertransaktionen und die hieraus in Person des Kunden bzw. des GENO Brokers entstehenden Geldforderungen abgerechnet.

(b) Im Fall von Wertpapierverkäufen und Erträgen (Zinsen und Dividenden) des Kunden aus Wertpapiertransaktionen überweist der GENO Broker entsprechende Beträge auf das Verrechnungskonto des Kunden bei dem kooperierenden Institut.

8.2 Abrechnung von Wertpapierkäufen im Lastschriftverfahren

(a) Der GENO Broker wird im Rahmen von Wertpapierkäufen entstandene Geldforderungen gegen den Kunden – insbesondere Aufwendungsersatzansprüche aus Kommissionsgeschäften und Kaufpreisansprüche aus Festpreisgeschäften, jeweils einschließlich etwaiger hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern (die „Geldforderungen“) – sowie sonstige Gebühren und Entgelte – einschließlich Wertpapierdepotentgelte – grundsätzlich im Rahmen des vom

Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandats über das vom Kunden benannte Verrechnungskonto abrechnen. Der GENO Broker ist zur Ausführung von Kaufaufträgen nur dann verpflichtet, wenn das Verrechnungskonto zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eine ausreichende Deckung unter Berücksichtigung von geldseitig noch nicht verbuchten Kaufaufträgen verfügt. Der GENO Broker kann für die Entscheidung zur Ausführung von Kaufaufträgen auch geldseitig noch nicht verbuchte Verkaufsaufträge des Kunden berücksichtigen.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, für die erforderliche Deckung der von ihm veranlassten Wertpapierkäufe auf dem Verrechnungskonto zu sorgen.

8.3 Abrechnung von Wertpapierkäufen durch Einstellen in das Kontokorrent des Verrechnungskontos

Nur für den Fall, dass die Abrechnung im Lastschriftverfahren nach 8.2 im konkreten Fall scheitert (z. B. wegen zwischenzeitlicher Verfügungen des Kunden oder der Rückgabe der Lastschrift durch den Kunden), möchte der GENO Broker in der Lage sein, direkt mit dem kooperierenden Institut, welches das Verrechnungskonto führt, abzurechnen. Für diesen Fall räumt der Kunde hiermit dem GENO Broker das Recht ein, die Forderung an das kooperierende Institut zu verkaufen und abzutreten. Gleichzeitig weist der Kunde das kooperierende Institut an, diese Forderung zulasten des benannten Verrechnungskontos einzulösen und in die laufende Rechnung (Kontokorrent) des Verrechnungskontos einzustellen.

8.4 Sicherheiten (Verfügungssperre)

(a) Geldforderungen des GENO Brokers gegen den Kunden aus dem Erwerb eines Wertpapiers sind nach Maßgabe der Nummer 4.11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Brokers mit einem Sonderpfandrecht besichert.

(b) Mit der Abtretung der Geldforderungen gemäß vorstehender Nummer 8.3 dieser Sonderbedingungen gehen zu diesem Zeitpunkt bestehende Sonderpfandrechte des GENO Brokers (Nummer 4.11 (a) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Brokers) in entsprechender Höhe auf das kooperierende Institut über. Der GENO Broker wird ferner im Falle der Abtretung der Geldforderungen die an sie vom Kunden zur Sicherheit abgetretenen Herausgabeansprüche (Nummer 4.10 (b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Brokers) an das kooperierende Institut abtreten.

8.5 Auflösung/Wechsel des Verrechnungskontos

Der Kunde ist verpflichtet, dem GENO Broker die Auflösung des mitgeteilten Verrechnungskontos sowie die Benennung eines neuen Verrechnungskontos bei einem kooperierenden Institut rechtzeitig aus Beweisgründen in Schriftform mitzuteilen; die unterzeichnete Mitteilung kann postalisch, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. Soweit nicht an dem Tag, an dem die Auflösung des Verrechnungskontos wirksam werden soll, dem GENO Broker ein anderes bei einem kooperierendem Institut geführtes Kontokorrentkonto als Verrechnungskonto genannt wird, wird der GENO Broker das Wertpapierdepot bis zur Benennung eines neuen Verrechnungskontos bei einem kooperierenden Institut und Erteilung einer entsprechenden Kontokorrentzustimmung für dieses neue Verrechnungskonto mit einer Auftragssperre belegen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

9. Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

(Stand: November 2017)

9.1 Das elektronische Postfach

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, der für die Nutzung des elektronischen Postfachs freigeschaltet ist, gilt das elektronische Postfach als Kanal, über den die Bank dem Kunden Dokumente in elektronischer Form bereitstellt. Ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform vorgeschrieben ist. Mit der Anmeldung zum elektronischen Postfach können dem Kunden sämtliche Dokumente (Depotauszüge und Mitteilungen) zu gegenwärtigen und künftigen Depots in das elektronische Postfach eingestellt werden. Soweit dem Kunden Dokumente elektronisch zur Verfügung gestellt werden, gelten diese Sonderbedingungen.

Möchte der Kunde das elektronische Postfach für bestimmte Depots nicht nutzen, kann die Bank diese Depots für einen anderen Versandkanal, wie zum Beispiel Postversand, freischalten.

9.2 Übermittlung von Depot- und Kundendokumenten

Die Bank kann dem Kunden Dokumente, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung stellen; dies gilt auch für Anlagen zu Depotauszügen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Dokumente aus dem elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

9.3 Verzicht auf papierhafte Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Dokumenten, wenn die entsprechenden Depots auf das elektronische Postfach umgestellt sind.

9.4 Zusendung von Dokumenten

Die Bank kann dem Kunden Dokumente per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Dokumente nach Ablauf eines fest definierten Zeitraums nicht erfolgt ist.

9.5 Voraussetzungen für den Abruf elektronischer Dokumente

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zur Nutzung der Funktion „elektronisches Postfach“ eine Software (z. B. Adobe Acrobat Reader), die die Wiedergabe elektronischer Dokumente ermöglicht, notwendig ist.

9.6 Zugang

Eine Mitteilung gilt jeweils an dem Tag als zugegangen, an dem sie in das elektronische Postfach eingestellt wird.

9.7 Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit kündigen.

10. Sonderbedingungen Online- und Telefon-Brokerage

(Stand: Oktober 2021)

10.1 Leistungsangebot

(a) Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Online- und Telefon-Brokerage in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Brokerage abrufen.

(b) Kunden und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

10.2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online- und Telefon-Brokerage

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften mittels Online- und Telefon-Brokerage die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren (vgl. Nummer 10.3 dieser Sonderbedingungen).

(a) Personalisiertes Sicherheitsmerkmal
Personalisiertes Sicherheitsmerkmal ist die persönliche Identifikationsnummer (PIN).

(b) Authentifizierungsinstrumente beim Online-Brokerage
Die einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) kann dem Teilnehmer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN); sowie
- ggf. mittels des Verfahrens „SecureGo plus“ und einer in das Verfahren miteinbezogenen App.

10.3 Zugang zum Online- und Telefon-Brokerage und Auftragserteilung

(a) Zugang

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online- und Telefon-Brokerage, wenn

- der Teilnehmer die Depotnummer oder seine individuelle Kundenkennung und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. Nummern 10.6 (a) und 10.7 dieser Sonderbedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Brokerage kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

(b) Auftragserteilung und Autorisierung beim Online-Brokerage

Der Teilnehmer muss Online-Brokerage-Aufträge (z. B. Wertpapiergeschäfte) zu deren Wirksamkeit mit einer TAN autorisieren und der Bank mittels Online-Brokerage übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Brokerage den Eingang des Auftrags.

(c) Auftragserteilung und Autorisierung beim Telefon-Brokerage

Der Teilnehmer muss Telefon-Brokerage-Aufträge zu deren Wirksamkeit mit seiner PIN am Telefon autorisieren. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags am Telefon. Der Kunde stimmt zu, dass Telefonate elektronisch aufgezeichnet werden.

(d) Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online- und Telefon-Brokerage-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon).

10.4 Bearbeitung von Online- und Telefon-Brokerage-Aufträgen durch die Bank

(a) Die Bearbeitung der Telefon-Brokerage-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Wertpapiergeschäfte) auf der Homepage der Bank (www.genobroker.de) bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(b) Die Ausführung eines Auftrags richtet sich nach den Öffnungszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank.

(c) Die Bank wird den Auftrag nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) ausführen, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seiner PIN autorisiert.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den jeweils maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung auf dem Verrechnungskonto) liegen vor.

(d) Liegt eine der Bedingungen nach (b) Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online- bzw. Telefon-Brokerage-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Brokerage zur Verfügung stellen.

10.5 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

(a) Technische Verbindung zum Online-Brokerage
Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Brokerage nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Brokerage-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

(b) Technische Verbindung zum Telefon-Brokerage
Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefon-Brokerage nur über die von der Bank gesondert mitgeteilte Telefonnummer herzustellen.

(c) Geheimhaltung der PIN und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

I. Der Teilnehmer hat

- seine PIN (vgl. Nummer 10.2 (a) dieser Sonderbedingungen) geheim zu halten und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online- bzw. Telefon-Brokerage-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (vgl. Nummer 10.2 (b) dieser Sonderbedingungen) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der PIN das Online- bzw. Telefon-Brokerage-Verfahren

missbräuchlich nutzen.

II. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der PIN sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Die PIN darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Die PIN darf nicht außerhalb des Online- bzw. Telefon-Brokerage-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die PIN darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon) nicht für das Online-Brokerage genutzt werden.
- Verwendet der Teilnehmer ein Telefon mit Nummernspeicher und Wahlwiederholungsfunktion, ist er verpflichtet, nach Beendigung des Telefonats mit der Bank den Speicherinhalt zu überspielen (z. B. durch Eingabe einer beliebigen Nummer über die Tastatur). Dadurch wird verhindert, dass ein Dritter durch Nutzung der Wahlwiederholungsfunktion Kenntnis von der zuvor eingegebenen PIN erhält und hierdurch ein missbräuchlicher Zugang zum Telefon-Brokerage ermöglicht wird.

(d) Änderungen der PIN

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei erstmaliger Nutzung seine PIN zu ändern. Darüber hinaus ist der Teilnehmer jederzeit berechtigt, seine PIN zu ändern. Die Änderung ist sowohl online als auch telefonisch (jeweils für das Online- bzw. Telefon-Brokerage) möglich.

(e) Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Brokerage, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

(f) Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten bzw. mitgeteilten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online- bzw. Telefon-Brokerage-Auftrag (z. B. Betrag, Wertpapierkennnummer) zur Bestätigung anzeigt oder telefonisch wiederholt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten bzw. mitgeteilten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10.6 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

(a) Sperranzeige

I. Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seiner PIN fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer aufgeben.

II. Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

III. Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seiner PIN erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder die PIN verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(b) Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10.7 Nutzungssperre

(a) Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10.6 (a) dieser Sonderbedingungen,

- den Online- und/oder Telefon-Brokerage-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

(b) Sperre auf Veranlassung der Bank

I. Die Bank darf den Online- und/oder Telefon-Brokerage-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Depotvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der PIN dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

II. Die Bank wird den Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

(c) Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die PIN bzw. das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Depotinhaber.

10.8 Haftung

(a) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- oder Telefon- Brokerage-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online- oder Telefon-Brokerage-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- oder Telefon-Brokerage-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online- oder Telefon-Brokerage-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

(b) Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

I. Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Nutzung PIN oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

II. Haftung der Bank ab der Sperranzeige
Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten

hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online- oder Telefon-Brokerage-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

III. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruht, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Sonderbedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon

(Stand: Mai 2015)

11.1 Allgemeines

(a) Kunden und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

(b) Der Teilnehmer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet und Telefon sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen (z. B. Depotabfragen) in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Die Verpflichtungen der Bank beschränken sich ausschließlich auf die Ausführung der Wertpapieraufträge des Teilnehmers, wie sie in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte festgelegt sind.

(c) Der Teilnehmer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.

(d) Der Teilnehmer hat bei der Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten bzw. bei telefonischer Auftragserteilung die von ihm mitgeteilten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist. Hierüber wird der Kunde mittels eines systemseitigen Fehlerhinweises in der Eingabemaske informiert. Bei telefonischer Auftragserteilung weist das KundenServiceCenter in diesem Fall den Teilnehmer darauf hin.

(e) Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

(f) Der Teilnehmer wird die auf den Seiten der Informationsplattform abrufbaren Nutzungsbedingungen beachten.

(g) Die Bank kann sich zur Entgegennahme und für die technische Abwicklung von Wertpapieraufträgen eines Dritten bedienen und zu diesem Zweck dem Dritten Daten des Depotinhabers und gegebenenfalls des Depotbevollmächtigten übermitteln.

11.2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen,

dem Kunden zur Verfügung gestellten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

11.3 Legitimation

Der Teilnehmer legitimiert sich mittels seiner persönlichen Legitimationsdaten. Der Teilnehmer hat insoweit die ihm zur Verfügung gestellten „Sonderbedingungen für das Online- und Telefon-Brokerage“ zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese.

11.4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

(a) Der Teilnehmer kann über Internet und Telefon grundsätzlich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Teilnehmer über Internet Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Es kann allerdings nicht jedes Wertpapier geordert bzw. gezeichnet werden. Die über Internet orderbaren bzw. zeichenbaren Wertpapiere kann der Teilnehmer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

(b) Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag einmalig zum Zeitpunkt der Orderfassung, ob der Teilnehmer über eine ausreichende Deckung auf dem von ihm benannten Verrechnungskonto verfügt.

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Kunde als Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Teilnehmer erhält einen entsprechenden Hinweis.

(c) Die Ausführung eines Auftrags richtet sich nach den Öffnungszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank.

(d) Wünscht der Teilnehmer eine außerbörsliche Ausführung seines Wertpapierauftrags, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Eine außerbörsliche Ausführung ist allerdings nicht bei jedem Wertpapier möglich. Die im Wege der außerbörslichen Ausführung orderbaren Wertpapiere kann der Teilnehmer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

(e) Wünscht der Teilnehmer eine außerbörsliche Ausführung eines Wertpapierauftrags über Investmentvermögensanteile, wird er im Rahmen der Anwendung bzw. am Telefon darauf hingewiesen, dass der Auftrag als Festpreisgeschäft ausgeführt wird. In diesem Fall bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentvermögensanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Teilnehmer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentvermögensanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentvermögensanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

(f) Ein vom Teilnehmer erteilter Wertpapierauftrag über Investmentvermögensanteile, der außerbörslich als Festpreisgeschäft ausgeführt werden soll, ist bei Erteilung bis zum

20. Tag eines Monats gültig bis einschließlich des letzten Handelstages dieses Monats, bei Erteilung nach dem 20. Tag eines Monats bis einschließlich des letzten Handelstages des darauffolgenden Monats.

(g) Der Teilnehmer kann über eine Börse erworbene Wertpapiere über Internet und Telefon nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in welchem er die Wertpapiere erworben hat. Investmentvermögensanteile kann der Teilnehmer über Internet und Telefon nur in der Ausführungsart (über die Börse oder außerbörslich als Festpreisgeschäft) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

(h) Der Teilnehmer kann über Internet aktuelle Informationen zu den hierüber orderbaren Wertpapieren abrufen.

11.5 Orderbuch, Ordermanagement

(a) Der Teilnehmer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapieraufträge im Orderbuch zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Auftragserteilung über Internet der Status „unbestätigt“ erscheint bzw. wenn das KundenServiceCenter dem Teilnehmer bei Auftragserteilung mitgeteilt hat, der Status sei „unbestätigt“, da in diesem Fall der Wertpapierauftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

(b) Der Teilnehmer kann über Internet und telefonisch den Status seiner Wertpapierorders abfragen. Er kann im Orderbuch börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ bzw. „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit oder, bei börslichen Wertpapierorders, die Gültigkeitsdauer ändern. Möchte der Teilnehmer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ bzw. „geändert, offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Teilnehmer darauf hingewiesen, dass die Streichung bzw. Änderung jeweils nur unter Vorbehalt angenommen wird.

11.6 Depotinformationen

(a) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet und Telefon abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

(b) Sofern ein entsprechender zeitverzögerter Kurs (Neartime-Kurs) verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestandes grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstages. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstages zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

(c) Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstages. Bei Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

(d) Dem Teilnehmer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u.a. sein.

11.7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Teilnehmer verwendeten Endgeräts (z. B. Rechner oder Smartphone) die personenbezogenen Daten des Teilnehmers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags bzw. einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kauf-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden/verkaufenden/streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags bzw. einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt, um den einzelnen vom Teilnehmer erteilten Auftrag bzw. seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen bzw. beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.

12. Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur Depoteröffnung

(Stand: Juli 2026)

Diese Informationen und die Vertragsbedingungen des GENO Brokers werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Inhalt:

- 12.1 Allgemeine Informationen
- 12.2 Informationen zum GENO Broker Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen
- 12.3 Informationen über das Zustandekommen des Depotvertrags

12.1 Allgemeine Informationen Identität des Unternehmers und Ladungsfähige

Anschrift

GENO Broker GmbH
Platz der Republik 6
60325 Frankfurt am Main
Telefonnummer: 069 – 210 875 181
Telefax: 069 – 210 875 187
E-Mail: service@genobroker.de

Öffentliches Unternehmerregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
HRB 90103

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Jens Lehmann

Julia Reuter-Abb

Hauptgeschäftstätigkeit des GENO Brokers

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften in Form des Depotgeschäfts, von beratungsfreien Wertpapiergeschäften und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und Marie-Curie-Str. 24 – 28,
60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE288411485

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und allgemein für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Nr. 4 Absatz 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem GENO Broker deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die GENO Broker GmbH nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABL. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABL. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABL. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABL. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABL. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn

an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder

(7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter:
Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei GENO Broker einzulegen. GENO Broker wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Hinweis zum Bestehen einer Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Der GENO Broker ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. (vgl. Nummer 4.16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

12.2 Informationen zum Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

Erläuterungen für Verbraucher

Diese Erläuterungen sollen dem besseren Verständnis der angebotenen Dienstleistungen dienen und dem Verbraucher helfen zu beurteilen, ob die angebotenen Dienstleistungen und Verträge seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen.

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen.

Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Depot für Wertpapiere ist vergleichbar mit einem Girokonto für Geldguthaben.

Für die im Depot verwahrten Wertpapiere erbringt der GENO Broker insbesondere Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie weitere depotbezogene Dienstleistungen.

Verwahrung

Der GENO Broker verwahrt im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (gemeinsam „Wertpapiere“), und erbringt weitere in den beiliegenden „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebene Dienstleistungen. Die Dienstleistungen, die der GENO Broker im Rahmen der Verwahrung erbringt, sind in den Nrn. 6.14 ff. der beiliegenden Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte konkretisiert. Sie betreffen insbesondere

- die Erteilung von Depotauszügen (Nr. 6.14),
- die Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung (Nr. 6.15),
- die Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen (Nr. 6.16),
- die Weitergabe von Nachrichten (Nr. 6.17),
- die Prüfungspflicht der Bank (Nr. 6.18),
- den Umtausch sowie die Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden (Nr. 6.19),
- zusätzliche Regelungen bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (Nr. 6.21).

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann die bei dem GENO Broker zur Auswahl stehenden Wertpapiere über den GENO Broker erwerben und die auf seinem beim GENO Broker geführten Depot verbuchten Wertpapiere veräußern:

(a) Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt dem GENO Broker von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und der GENO Broker wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über den GENO Broker werden in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

(b) Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit dem GENO Broker, soweit von ihm angeboten, unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbaren.

(c) Durch Zeichnung: Soweit der GENO Broker dies im Rahmen einer Emission anbietet, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere beim GENO Broker zeichnen.

Die Einzelheiten zum Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren über den GENO Broker werden in den Nummern 6.1 bis 6.9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem zu erwerbenden Wertpapier um ein Finanztermingeschäft oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes Wertpapier, behält sich der GENO Broker vor, Aufträge zum Erwerb eines solchen Wertpapiers vom Vorliegen einer durch den/die Depotinhaber unterzeichneten Risikoauflklärungsschrift abhängig zu machen.

Elektronisches Postfach

Der GENO Broker kann dem Kunden Dokumente elektronisch über das elektronische Postfach zur Verfügung stellen. Die Bedingungen hierfür ergeben sich aus den „Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs“. Pflichtinformationen nach Abschnitt 11 des WpHG wird GENO Broker dem

Kunden in elektronischer Form zur Verfügung stellen, es sei denn der Kunde hat ausdrücklich darum gebeten, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten. Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit kündigen.

Die über das elektronische Postfach bereitgestellten Dokumente werden dem Kunden in einer Form zur Verfügung gestellt, die deren Speicherung und unveränderte Wiedergabe ermöglicht.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren
Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere folgende Risiken sind hierbei relevant:

- Preisschwankungen/Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko des Emittenten (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko)
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche der GENO Broker keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über die Risiken der marktüblichen Wertpapiergattungen enthalten die Kapitel C und D der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Dabei informiert Kapitel C über die Basisrisiken jeder Vermögensanlage in Wertpapieren, während Kapitel D die zusätzlichen spezifischen Risiken der einzelnen Wertpapiergattung erläutert. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der entsprechenden Wertpapiere verfügt.

Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde unter www.genobroker.de nach Eingabe der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bzw. über Eingabe des Wertpapiernamens. Es sind die Nutzungshinweise für die Internetseiten sowie zum Angebot des GENO Brokers maßgeblich. Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

Preise

Die im Rahmen des Depotvertrags angebotenen, vorliegend beschriebenen Dienstleistungen und deren Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigem beiliegenden „Preis- und Leistungsverzeichnis“ des GENO Brokers. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe von Nummer 4.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Brokers. Der Kunde kann das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ auf den Internetseiten des GENO Brokers unter www.genobroker.de einsehen. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der GENO Broker wird dem Kunden das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf Wunsch auch kostenlos zusenden.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Gleiches gilt für Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Abhängig vom für den jeweiligen Kunden anwendbaren Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder Sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Weitere Information muss der Kunde bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde bzw. seinem

steuerlichen Berater erfragen. Dies gilt insbesondere für Kunden, die im Ausland steuerpflichtig sind. Sonstige, eigene Kosten des Kunden (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang und für das bei dem kooperierenden Kreditinstitut zu führende Konto) hat dieser selbst zu tragen.

Zusätzliche Fernkommunikationskosten

Seitens des GENO Brokers werden dem Kunden keine Fernkommunikationskosten in Rechnung gestellt.

Beratungsfreies Geschäft

Der GENO Broker bietet keine Anlageberatung an.

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidungen selbst, ohne eine persönliche Anlageempfehlung des GENO Brokers zu erhalten.

Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig und ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hierzu verfügt.

Zahlung und Erfüllung des Depotvertrags und der damit verbundenen Dienstleistungen

Verwahrung

Der GENO Broker erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet der GENO Broker nachträglich am Ende eines jeden Kalenderquartals. Es wird dem Verrechnungskonto des Kunden belastet.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Geschäfte in Wertpapieren werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

Abrechnung von Wertpapiergeschäften

Für die Abrechnung von Wertpapiergeschäften gelten Sonderbedingungen („Sonderbedingungen für die Abrechnung von Wertpapieraufträgen“), die als deren Nr. 8 Teil der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Brokers sind. Darin ist insbesondere geregelt, dass die Abrechnung über das vom Kunden benannte, bei einem kooperierenden Institut geführte Verrechnungskonto erfolgt.

Erfüllung von Wertpapiergeschäften

(a) Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

(b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

(c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist der GENO Broker bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften sind in den Nummern 6.11 bis 6.13 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte enthalten.

Vertragliche Kündigungsregeln

Kündigungsrechte des Kunden

Dem Kunden stehen die Kündigungsrechte aus Nr. 4.14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker zu.

Danach gilt insbesondere Folgendes:

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Für Kunden mit Gemeinschaftsdepots gelten soweit anders geregelt hiervon abweichend die mit GENO Broker vereinbarten Kündigungsregeln für Gemeinschaftsdepots (in Nummern 5.4 und 5.8 der „Sonderbedingungen für Gemeinschaftsdepots“).

Kündigungsrechte der Bank

Der Bank stehen die Kündigungsrechte aus Nr. 4.15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker zu.

Danach gilt insbesondere Folgendes:

Der GENO Broker kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird der GENO Broker dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Sonstige Rechte und Pflichten von GENO Broker und Kunde

Geno Broker erwirbt als Sicherheit für seine Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. GENO Broker erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen den GENO Broker aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die dem GENO Broker gegen den Kunden zustehen.

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen GENO Broker und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker (Nr. 4. der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker) beschrieben. Daneben gelten die jeweils beiliegenden Sonderbedingungen für Gemeinschaftsdepots (Nr. 5 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Nr. 6. der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker) i. V. m. den beiliegenden Ausführungsgrundsätzen des GENO Broker (Nr. 7. der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für die Abrechnung von Wertpapieraufträgen (Nr. 8 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs (Nr. 9 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen Online- und Telefon-Brokerage (Nr. 10 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker),

die Sonderbedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon (Nr. 11 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

12.3 Informationen über das Zustandekommen des Depotvertrags

Kundenantragsverfahren

Der Kunde gibt gegenüber dem GENO Broker ein ihn bindendes Angebot ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Eröffnung eines Depots an den GENO Broker übermittelt. Der Vertrag kommt zustande, wenn der GENO Broker dem Kunden die Annahme des Vertragsangebotes durch Zusendung einer Depotöffnungsbestätigung mit der Mitteilung einer Depotnummer erklärt und die Vertragsunterlagen in sein elektronisches Postfach einstellt.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann die auf Abschluss des Depotvertrags gerichtete Vertragserklärung wie folgt widerrufen:

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

GENO Broker GmbH

Platz der Republik 6

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 210875100

E-Mail: service@genobroker.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.genobroker.de ausüben.

Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

die Bedingungen des betreffenden Vertrags;

Name und Anschrift der Wertpapierfirma sowie Angaben, die den Kunden eine effektive Kommunikation mit der Wertpapierfirma ermöglichen;

Sprachen, in denen der Kunde mit der Wertpapierfirma kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihr erhalten kann;

Kommunikationsmittel, die zwischen der Wertpapierfirma und dem Kunden zu verwenden sind, und – soweit relevant – Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen;

Hinweis darauf, dass die Wertpapierfirma zugelassen ist, einschließlich Angabe von Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat;

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die die Wertpapierfirma dem Kunden zu übermitteln hat;

eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die die Wertpapierfirma zum Schutz von Finanzinstrumenten oder Geldern ihrer Kunden trifft, einschließlich kurzer Angaben zu Einlagensicherungssystemen, denen die Wertpapierfirma aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss;

Beschreibung der Grundsätze der Wertpapierfirma für den Umgang mit Interessenkonflikten als Zusammenfassung;

Information über die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte;

Information der Kunden oder der potentiellen Kunden darüber, wo ihre Finanzinstrumente oder Gelder im Namen der Wertpapierfirma von einem Dritten gehalten werden können, und über die Haftung der Wertpapierfirma nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen oder Unterlassungen des Dritten und über die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten für die Kunden;

Information der Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das die Wertpapierfirma in Bezug auf die Instrumente oder Gelder der Kunden hat oder haben könnte; Information der Kunden darüber, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht bzw. ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte;

alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebenleistungen gegenüber den Kunden berechnet werden;

aggregierte Kosten und Nebenkosten ihrer Dienstleistungen zusammen mit den Kosten und Nebenkosten der von der

anderen Firma erbrachten Dienstleistungen, deren Dienstleistungen sie empfiehlt oder anbietet. Eine Wertpapierfirma berücksichtigt auch die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Erbringung anderer Wertpapier- oder Nebendienstleistungen durch andere Firmen, wenn sie den Kunden an diese anderen Firmen verwiesen hat.

Abschnitt 3

Im Falle des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis zur Widerrufbarkeit einzelner Wertpapiergeschäfte

Im Hinblick auf einzelne Wertpapiergeschäfte ist Folgendes zu beachten:

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ende der Informationsschrift

13. Vorvertragliche Informationen zur Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

(Stand: Juli 2026)

Diese Informationen und die Vertragsbedingungen des GENO Brokers werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Inhalt:

- 13.1 Allgemeine Informationen
- 13.2 Informationen zur GENO Broker Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage und zu den damit
- 13.3 verbundenen Dienstleistungen Informationen über das Zustandekommen der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage

13.1 Allgemeine Informationen

Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschrift

GENO Broker GmbH
Platz der Republik 6
60325 Frankfurt am Main
Telefonnummer: 069 – 210 875 181
Telefax: 069 – 210 875 187
E-Mail: service@genobroker.de

Öffentliches Unternehmerregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
HRB 90103

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Jens Lehmann
Julia Reuter-Abb

Hauptgeschäftstätigkeit des GENO Brokers

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften in Form des Depotgeschäfts, von beratungsfreien Wertpapiergeschäften und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und Marie-Curie-Str. 24 – 28
60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE288411485

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und allgemein für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Nr. 4 Absatz 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem GENO Broker deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche

Gerichtsstandsvereinbarung.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die GENO Broker GmbH nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter:

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei GENO Broker einzulegen. GENO Broker wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Hinweis zum Bestehen einer Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Der GENO Broker ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. (vgl. Nummer 4.16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

13.2 Informationen zur GENO Broker Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auftragserteilung und Informationsabfrage im Online- und Telefon-Brokerage

Gemäß der beigefügten Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage stellt der GENO Broker dem Kunden sein Direct Brokerage-Angebot zur Verfügung. Durch das Direct Brokerage-Angebot kann der Kunde GENO Broker gegenüber Angebote zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren und Wertrechten (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“) über ein Fernkommunikationsmittel wie beispielsweise Internet oder Telefon erteilen. Darüber hinaus kann der Kunde über das Fernkommunikationsmittel verschiedene Informationen über sein Depot abrufen. Die konkreten Fernkommunikationsmittel, die der Kunde in diesem Zusammenhang nutzen kann, sind in den beiliegenden Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker unter Nr. 1.5 beschrieben. Die Dienstleistungen, die die Bank im Rahmen der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage erbringt, sind in insbesondere in den jeweils beiliegenden „Sonderbedingungen Online- und Telefon-Brokerage“ sowie den „Sonderbedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon“ aufgeführt. Sie betreffen insbesondere

- die Erteilung von Wertpapieraufträgen durch den Kunden,
- das Orderbuch, das Ordermanagement,
- die Depotinformationen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann über die Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage die bei dem GENO Broker zur Auswahl stehenden Wertpapiere über den GENO Broker erwerben und die auf seinem beim GENO Broker geführten Depot verbuchten Wertpapiere veräußern:

- (a) Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt dem GENO Broker von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und der GENO Broker wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über den GENO Broker werden in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.
- (b) Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit dem GENO Broker, soweit von ihm angeboten, unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbaren.
- (c) Durch Zeichnung: Soweit der GENO Broker dies im Rahmen einer Emission anbietet, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere beim GENO Broker zeichnen.

Die Einzelheiten zum Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren über den GENO Broker werden in den Nummern 6.1 bis 6.9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem zu erwerbenden Wertpapier um ein Finanztermingeschäft oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes Wertpapier, behält sich der GENO Broker vor, Aufträge zum Erwerb eines solchen Wertpapiers vom Vorliegen einer durch den/die Depotinhaber unterzeichneten Risikoaufklärungsschrift abhängig zu machen.

Elektronisches Postfach

Der GENO Broker kann dem Kunden Dokumente elektronisch über das elektronische Postfach zur Verfügung stellen. Die Bedingungen hierfür ergeben sich aus den „Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs“. Pflichtinformationen nach Abschnitt 11 des WpHG wird GENO Broker dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung stellen, es sei denn der Kunde hat ausdrücklich darum gebeten, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten. Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit kündigen.

Die über das elektronische Postfach bereitgestellten Dokumente werden dem Kunden in einer Form zur Verfügung gestellt, die deren Speicherung und unveränderte Wiedergabe ermöglicht.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere folgende Risiken sind hierbei relevant:

- Preisschwankungen/Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko des Emittenten (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko)
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche der GENO Broker keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über die Risiken der marktüblichen Wertpapiergattungen enthalten die Kapitel C und D der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere

Kapitalanlagen“. Dabei informiert Kapitel C über die Basisrisiken jeder Vermögensanlage in Wertpapieren, während Kapitel D die zusätzlichen spezifischen Risiken der einzelnen Wertpapiergattung erläutert. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der entsprechenden Wertpapiere verfügt.

Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde unter www.genobroker.de nach Eingabe der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bzw. über Eingabe des Wertpapiernamens. Es sind die Nutzungshinweise für die Internetseiten sowie zum Angebot des GENO Brokers maßgeblich. Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

Preise

Die im Rahmen der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage angebotenen, vorliegend beschriebenen Dienstleistungen und deren Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigem beiliegenden „Preis- und Leistungsverzeichnis“ des GENO Brokers. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage erfolgt nach Maßgabe von Nummer 4.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Brokers. Der Kunde kann das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ auf den Internetseiten des GENO Brokers unter www.genobroker.de einsehen. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der GENO Broker wird dem Kunden das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf Wunsch auch kostenlos zusenden.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Gleiches gilt für Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Abhängig vom für den jeweiligen Kunden anwendbaren Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/ oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Weitere Information muss der Kunde bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde bzw. seinem steuerlichen Berater erfragen. Dies gilt insbesondere für Kunden, die im Ausland steuerpflichtig sind. Sonstige, eigene Kosten des Kunden (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang und für das bei dem kooperierenden Kreditinstitut zu führende Konto) hat dieser selbst zu tragen.

Zusätzliche Fernkommunikationskosten

Seitens des GENO Brokers werden dem Kunden keine Fernkommunikationskosten in Rechnung gestellt.

Beratungsfreies Geschäft

Der GENO Broker bietet keine Anlageberatung an.

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidungen selbst, ohne eine persönliche Anlageempfehlung des GENO Brokers zu erhalten.

Der GENO Broker führt Orders ausschließlich im Rahmen des beratungsfreien Direktvertriebs von Finanzinstrumenten aus.

Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig und ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hierzu verfügt.

Zahlung und Erfüllung der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage und der damit verbundenen Dienstleistungen

Durchführung von Wertpapiergeschäften und Informationsabfrage über Fernkommunikationsmittel

Der GENO Broker erfüllt seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage durch den Betrieb beziehungsweise die Bereitstellung der vereinbarten Fernkommunikationsmittel zur Durchführung von Wertpapiergeschäften und zur Informationsabfrage. Die Dienstleistungen zur Durchführung von Wertpapiergeschäften werden im Einzelnen in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet der GENO Broker nachträglich am Ende eines jeden Kalenderquartals. Es wird dem Verrechnungskonto des Kunden belastet.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Geschäfte in Wertpapieren werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

Abrechnung von Wertpapiergeschäften

Für die Abrechnung von Wertpapiergeschäften gelten Sonderbedingungen („Sonderbedingungen für die Abrechnung von Wertpapieraufträgen“), die als deren Nr. 8 Teil der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Brokers sind. Darin ist insbesondere geregelt, dass die Abrechnung über das vom Kunden benannte, bei einem kooperierenden Institut geführte Verrechnungskonto erfolgt.

Erfüllung von Wertpapiergeschäften

- (a) Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- (b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- (c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet. Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist der GENO Broker bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften sind in den Nummern 6.11 bis 6.13 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte enthalten.

Vertragliche Kündigungsregeln

Kündigungsrechte des Kunden

Dem Kunden stehen die Kündigungsrechte aus Nr. 4.14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker zu. Danach gilt insbesondere Folgendes: Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Für Kunden mit Gemeinschaftsdepots gelten soweit anders geregelt hiervon abweichend die mit GENO Broker vereinbarten Kündigungsregeln für Gemeinschaftsdepots (in Nummern 5.4 und 5.8 der „Sonderbedingungen für Gemeinschaftsdepots“).

Kündigungsrechte der Bank

Der Bank stehen die Kündigungsrechte aus Nr. 4.15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker zu. Danach gilt insbesondere Folgendes: Der GENO Broker kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird der GENO Broker dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Mindestlaufzeit

Für die Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Sonstige Rechte und Pflichten von GENO Broker und Kunde

Geno Broker erwirbt als Sicherheit für seine Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. GENO Broker erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen den GENO Broker aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die dem GENO Broker gegen den Kunden zustehen.

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen GENO Broker und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GENO Broker (Nr. 4. der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker) beschrieben. Daneben gelten die jeweils beiliegenden Sonderbedingungen für Gemeinschaftsdepots (Nr. 5 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Nr. 6. der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker) i. V. m. den beiliegenden Ausführungsgrundsätzen des GENO Broker (Nr. 7. der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für die Abrechnung von Wertpapieraufträgen (Nr. 8 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs (Nr. 9 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen Online- und Telefon-Brokerage (Nr. 10 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Sonderbedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon (Nr. 11 der Informationen und Geschäftsbedingungen des GENO Broker), die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

13.3 Informationen über das Zustandekommen der Vereinbarung Online- und Telefon-Brokerage

Kundenantragsverfahren

Der Kunde gibt gegenüber dem GENO Broker ein ihn bindendes Angebot ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten

Antrag auf Eröffnung eines Depots an den GENO Broker übermittelt. Der Vertrag kommt zustande, wenn der GENO Broker dem Kunden die Annahme des Vertragsangebotes durch Zusendung einer Depotöffnungsbestätigung mit der Mitteilung einer Depotnummer erklärt und die Vertragsunterlagen in sein elektronisches Postfach einstellt.

Widerrufsrecht

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge gelten hinsichtlich des Widerrufsrechts die Regelungen der Widerrufsbelehrung unter Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen.

Kein Widerrufsrecht bei der Erbringung bestimmter Finanzdienstleistungen durch den GENO Broker

Soweit der Kunde Verbraucher ist und einen Auftrag über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder im Fernabsatz erteilt, gilt Folgendes:

Ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 1 BGB (Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen) besteht nach § 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Absatz 3 ferner nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 506 bis 513 ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 305 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs ein Widerrufsrecht zusteht.

Ende der Informationsschrift

GENO Broker GmbH
Kundenservice
Postfach 30 30
48016 Münster

Im Handelsregister
eingetragene Anschrift:
Platz der Republik 6
60325 Frankfurt am Main

Handelsregister des Amtsgerichts
Frankfurt am Main
HRB 90103

Telefon: 069 210 875 181
Telefax: 069 210 875 187
E-Mail: service@genobroker.de
Internet: www.genobroker.de

Geschäftsführer:
Jens Lehmann
Julia Reuter-Abb

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Markus Reitmeier